

Vorläufige Ordnung des Integrierten Forschungs- und Therapiezentrums (IFTZ) der Medizinischen Universität Innsbruck

§1 Name, Sitz, Aufgabe

- (1) Das Integrierte Forschungs- und Therapiezentrum (IFTZ) ist ein institutionalisierter Forschungsverbund in der Medizinischen Universität Innsbruck und Teil der Leistungsvereinbarungen mit dem BMBWK.
- (2) Aufgabe des IFTZ ist es, die klinische Forschung in der Medizinischen Universität in struktureller und materieller Hinsicht zu stärken. Es entwickelt Strukturen für klinische Forschung durch Vernetzung von Grundlagenforschung und klinischen Fächern und fördert die medizinisch-wissenschaftliche Nachwuchsbildung.
- (3) Im Rahmen des IFTZ werden im Sinne der wissenschaftlichen Profilbildung Schwerpunkte gesetzt, die sich in einzelne Teilprojekte aufgliedern. Zur Verzahnung der Schwerpunkte, und für alle Forscher/innen der Medizinischen Universität zugänglich, können zeitlich befristete so genannte Zentrale Projektgruppen für fach- und projektübergreifenden Methoden-Service eingerichtet werden.
- (4) Zur Förderung des medizinisch-wissenschaftlichen Nachwuchses können Nachwuchsgruppen und Stipendien eingerichtet werden.

§2 Mitglieder

(1) Mitglieder des IFTZ sind:

- Professor/inn/en und Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die Leiter/innen von Teilprojekten sind, Sprecher/innen von Nachwuchsgruppen bzw. Zentralen Projektgruppen, sowie jene Teilprojektleiter/innen, deren Projekte durch externe Mittel weitergefördert werden,
- die vom IFTZ finanzierten Wissenschaftler/innen für die Zeit ihrer Förderung,
- die Sprecher/innen von Spezialforschungsbereichen (SFB) und Verbundprojekten (z.B. EU),
- sowie auf Antrag eines Teilprojektleiters/ einer Teilprojektleiterin:
Wissenschaftler/innen, deren Kooperation für das Teilprojekt unerlässlich ist.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus der Medizinischen Universität. Darüber hinaus endet sie durch Austritt, der schriftlich bei der/beim Vorstandsvorsitzenden zu begründen ist. Über den Antrag beschließt der Vorstand unter besonderer Berücksichtigung der Sicherung der laufenden Forschungsvorhaben. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung auch ein Mitglied ausschließen, wenn dieses die Arbeit des IFTZ schwerwiegend beeinträchtigt oder seinen Verpflichtungen im IFTZ nicht nachkommt.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verbleiben die Projektmittel und die daraus beschafften Materialien, Geräte und Einrichtungsgegenstände beim IFTZ. Aus Institutionen eingebrachte Personalmittel, ebenso wie Investitionen verbleiben in der jeweiligen Institution. Der Zugang zu den miterarbeiteten Materialien soll im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe weiterhin möglich sein.

§ 3 Organe

Organe des Integrierten Forschungs- und Therapiezentrums sind:

1. der Vorstand,
2. der Wissenschaftliche Beirat,
3. die Mitgliederversammlung,
4. der Forschungsrat (wenn eingesetzt).

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in und drei weiteren Mitgliedern gemäß § 2 Abs.1.

(2) Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter sowie die drei anderen Vorstandsmitglieder gem. Abs. (1) werden von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern gem. § 2 Abs. (1) für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist einmal zulässig.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des IFTZ im Rahmen dieser Satzung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt. Er

führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist der Mitgliederversammlung gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

- (4) Der Vorstand ist für die Koordinierung der Arbeiten zwischen den Teilprojekten zuständig und sorgt für die notwendige Kooperation.
- (5) Der Vorstand ist für die Verwaltung und Verteilung der dem IFTZ zustehenden Mittel zuständig. Er ist dabei an die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats gebunden. Er entscheidet leistungsorientiert über die Errichtung, Beendigung und Weiterförderung von Teilprojekten und Nachwuchsgruppen. Eine Förderung von Teilprojekten und Nachwuchsgruppen setzt das positive Votum des Wissenschaftlichen Beirats voraus. Negativ beurteilte Teilprojekte und Nachwuchsgruppen dürfen nicht gefördert werden.
- (6) Antragsberechtigt sind alle an der Medizinischen Universität tätigen Wissenschaftler/innen, die einen Vertrag mit dem LKI oder der Medizinischen Universität Innsbruck haben.
- (7) Der Vorstand ist zuständig für alle Entscheidungen, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und ein Mitglied davon der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende ist.

(8) Der/die Rektor/in bzw. der/die Vizerektor/in für Forschung können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5 Geschäftsführung

Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Diese/dieser ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere für die Mittelverwaltung zuständig. Weiteres ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Gewährleistung der in § 4 Abs. 5 vorgesehenen leistungsorientierten Verteilung der Ressourcen wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingerichtet. Der Beirat überprüft in regelmäßigen Abständen die inhaltliche Konzeption der Schwerpunkte, Teilprojekte und Nachwuchsgruppen sowie den Fortgang der wissenschaftlichen Arbeit und die strukturelle Entwicklung des IFTZ. Er kann Änderungen der inhaltlichen Konzeption sowie die verstärkte Förderung bestimmter Schwerpunkte, Teilprojekte oder Arbeitsgruppen aber auch die frühzeitige Beendigung weniger erfolgreicher Projekte und Arbeitsgruppen empfehlen.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat formuliert eindeutige Förderungsempfehlungen oder Ablehnungen. Im Übrigen macht der Beirat entsprechend seinen Bewertungen einen Vorschlag über die Verteilung der dem IFTZ

zur Verfügung stehenden Ressourcen. Die Voten der einzelnen Beiratsmitglieder oder der vom Beirat hinzugezogenen zusätzlichen Gutachterinnen oder Gutachter gemäß Abs.4 unterliegen der Vertraulichkeit.

- (3) Der Beirat setzt sich aus 6-12 Wissenschaftler/inne/n zusammen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Medizinischen Universität Innsbruck sein dürfen. Diese werden zu gleichen Teilen (3-6) vom Rektor/ der Rektorin der Medizinischen Universität Innsbruck und dem IFTZ Vorstand benannt. Die Vorschläge werden dem Präsident/ der Präsidentin des FWF vorgelegt. Erst wenn dieser/diese dem Vorschlag zugestimmt hat, erfolgt die Berufung durch den/die Rektor/in der Medizinischen Universität auf 4 Jahre. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich.
- (4) Der Beirat kann zur Erweiterung seines wissenschaftlichen Sachverstandes Sondergutachter/innen heranziehen.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des IFTZ. Alle Mitglieder haben Antrags- und Rederecht. Ferner hat jedes Mitglied Stimmrecht bei organisatorischen Angelegenheiten. Bei Wahlen sowie Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, hat jedes vom IFTZ geförderte Projekt eine Stimme. Das Stimmrecht wird von der/vom verantwortlichen Projektleiter/in ausgeübt. Sie/er kann im Verhinderungsfalle sein Stimmrecht auf eine/n der Projektleiter/innen übertragen. Studentische oder Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen in Projekten des IFTZ, soweit sie nicht Mitglieder nach § 2 (1) sind, können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
1. die Beschlussfassung über diese Satzung,
 2. die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 3. die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Einladung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder muss die Mitgliederversammlung außerplanmäßig einberufen werden. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen

vorher an den Vorstand zu richten und in den Tagesordnungsvorschlag aufzunehmen. Die Tagesordnung ist spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zu versenden.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können wirksam nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung neu einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Anzahl ihrer anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Feststellung der Mehrheit werden Enthaltungen nicht mitgezählt. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheime Abstimmung erfolgen. In Personalangelegenheiten muss geheim abgestimmt werden.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die die oder der Vorsitzende, die Protokollführerin oder der Protokollführer unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tage nach der Versendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 8 Forschungsrat

- (1) Der Vorstand kann einen internen Forschungsrat einsetzen.
- (2) Dem Forschungsrat gehören zwölf Wissenschaftler der Medizinischen Universität Innsbruck mit ausgewiesener Expertise in Internationaler Projektbegutachtung an. Drei Mitglieder werden vom Vorstand aus seiner Mitte für den Zeitraum seiner Amtszeit bestimmt. Neun Mitglieder sowie vier Stellvertreter/innen werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Amtszeit dieser Mitglieder ist an die des Vorstands gebunden. Diese Mitglieder müssen im wissenschaftlichen Gutachterwesen erfahren sein und diese Erfahrung nachweisen. Unmittelbare Wiederwahl dieser Mitglieder ist einmal zulässig.
- (3) Der Forschungsrat ist für die universitätsinterne Vorbegutachtung der Anträge zuständig. Hierfür leitet der Vorstand dem Forschungsrat alle eingehenden Anträge, i.d.R. mindestens drei Wochen vor der nächsten Sitzung zu. Der Forschungsrat gibt zu jedem Antrag eine Förderungsempfehlung auf der Grundlage einer klassifizierenden Bewertung ab. Die Anträge sind vom Vorstand anschließend mit den Voten des Forschungsrates an den wissenschaftlichen Beirat weiterzuleiten.
- (4) Die Mitglieder des Forschungsrats wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n

stellvertretende/n Vorsitzende/n. Ist die oder der Vorsitzende Mitglied gemäß Abs.2 Satz 2, so muss die oder der stellvertretende Vorsitzende Mitglied gemäß Abs.2 Satz 3 sein.

(5) Während der Erörterung des Antrags eines Mitglieds des Forschungsrats ist dieses von den Beratungen auszuschließen.

§ 9 Änderung der Satzung

Die Satzung kann unbeschadet der Zuständigkeiten des Rektorates durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder gemäß § 2 Abs.1.

§ 10 Auflösung des IFTZ

Das IFTZ kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder gem. § 2 Abs. 1. Darüber hinausgehende Rechte des Rektorates bleiben unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Zustimmung des Rektorates vom 28.11.2006 in Kraft.